

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen

Lebendiges Weinheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim einzutragen, um als eingetragener Verein rechtsfähig zu sein.

§ 2

Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt am 03.10.1979 und endet am 31.12.1979. In Zukunft, ab 1980, entspricht das Geschäftsjahr des Vereins dem Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder im geschäftlichen Bereich, insbesondere bei Handel, Handwerk, Gewerbe und sonstigen kaufmännischen Tätigkeiten sowie die Förderung des Geschäftslebens in der gesamten Stadt Weinheim.

Der Verein ist berechtigt, alle Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle Personen-Vereinigungen werden, die im Stadtgebiet Weinheim wirtschaftlich tätig sind oder fördernde Mitglieder werden wollen.

Fördernde Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Sie erhalten alle Informationen wie Vollmitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht und profitieren nicht von sonstigen Vorteilen, die der Verein bietet.

§ 5

1. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig beschließt.
Eine Ablehnung ist namentlich dann als sachlich gerechtfertigt anzusehen, wenn der Bewerber z. B. gegen die Grundsätze und Ehrbarkeit des Geschäftslebens, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der Art verstoßen hat, dass seine Aufnahme als dem Verein nicht zumutbar erschien.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds,
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres,

3. Ausschließung aus dem Verein:

Die Ausschließung kann von dem Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Vereinsmitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder beharrlich dagegen verstößt,
- b) das Mitglied mit der Zahlung von Entgelten trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
- c) das Mitglied die Zahlungen einstellt oder in Konkurs fällt,
- d) oder ähnlich gravierende Verstöße wie unter a - c aufgeführt begeht.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor dem Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied rechtliches

Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch

eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 5 Ziffer 2 Beschwerde einlegen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Vereins teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ihre Vereinszugehörigkeit in geeigneter Weise nach außen kenntlich zu machen.
- b) zur Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen.

§ 9

1. Zur Durchführung seiner Aufgabe und zur Deckung der damit verbundenen Kosten berechnet der Verein anteilige Entgelte zzgl. MWSt. von den Mitgliedern.
2. Die Höhe dieser Entgelte wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei wird ein den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Mitglieder abgestufter Maßstab zugrunde gelegt.
3. Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Entgelte durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ zu erledigen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal, und zwar in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jeden Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstag.
3. Anträge auf eine Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass er sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen unter Wahrung derselben Form und Frist wie ordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder die Einberufung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands.
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und dessen Entlastung.
3. Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
5. Beschluss über die Höhe der den einzelnen Mitgliedern zu berechnenden Entgelte.
6. Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
7. Überprüfung der Entscheidungen der Vereinsorgane im vereinsinternen Beschwerdeverfahren.
8. Vornahme von Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vereinsmitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
4. Das Verfahren in den Mitgliederversammlungen bestimmt sich nach der Geschäftsordnung, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu beschließen ist.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie müssen Vereinsmitglieder oder dessen organschaftliche Vertreter sein. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag desjenigen Monats, der der Mitgliederversammlung folgt, die das betreffende Vorstandsmitglied gewählt hat. Ein amtierendes Vorstandsmitglied bleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines neu gewählten Vorstandsmitglieds im Amt.
3. Erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzvorstandsmitglied benennen, das bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat alle Angelegenheiten zu erledigen, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierfür gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss (§ 12 Ziff. 6).
2. Der Vorstand tritt monatlich an dem Ort zusammen, der von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern bestimmt ist. Davon abgesehen muss eine Sitzung immer dann stattfinden, wenn 4 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Der Vorstand bildet seinen einheitlichen Willen durch Beschlussfassung. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands reicht es aus, dass 4 Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.
Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme eines Stellvertreters.
4. Bei Vorhandensein eines durch den Vorstand gewählten Geschäftsführers, ist dieser zur rechtgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt, jedoch nur, wenn er zusammen mit einem Vorstandsmitglied auftritt.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dem Verein angehörenden Mitgliedern erforderlich.
2. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen, die den Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das etwa vorhandene Vermögen nach Erledigung oder Sicherstellung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten den vorhandenen Mitgliedern entsprechend ihrer abgestuften Beteiligung am Gesamtvermögen im letzten Geschäftsjahr zufallen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, führt der Vorstand die Auflösung des Vereins durch.
4. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.